Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	Keine Änderungen
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH	, and the second
(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.	(2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.	
§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	
(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.	(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Metropolregion und ihrer Teilräume zu einer metropolregionalen Einheit von europäischer Bedeutung. Die Etablierung der Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.	Zu (1): Die Namen der namensgebenden Städte sind gestrichen, da das territoriale Gebiet der Metropolregion über die Räume der Städte hinausgeht.
(2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen.	(2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen.	
(3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern.	(3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern.	
(4) Die Gesellschaft soll bei ihren Aktivitäten eine enge Kooperation mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren wichtigen Akteuren im Gebiet der Metropolregion sowie mit dem Land Niedersachsen anstreben. (5) Die Gesellschaft kann Metropolregion von Breielte in einen von	(4) Die Gesellschaft ist die zentrale, richtungsweisende Einheit zur Koordinierung und Steuerung der metropolregionalen Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern und ihren Mitgliedern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und Land Niedersachsen. Aufgaben der Gesellschaft sind die Initiierung, Entwicklung	Abs. (4): Neue Formulierung gemäß Diskussion im Gesellschafterausschuss
(5) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Projekte in eigener Trägerschaft durchführen und sich an Maßnahmen und Projekten Dritter beteiligen.	und Steuerung sowie Durchführung von Kooperationsprojekten, die Akquise von Fördermitteln, die Entwicklung und Etablierung belastbarer Netzwerke sowie die gesamte Kommunikation. Die Gesellschaft arbeitet mit allen relevanten Partnern zusammen. Die Gesellschaft	Abs. (5) ist gestrichen. Inhalte in Abs. (4) eingearbeitet und neu formuliert.

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	kann eigene Förderprojekte entwickeln, beantragen und umsetzen, die dem Gegenstand der Metropolregion GmbH, ihren Gesellschaftern sowie der Kooperation zwischen ihnen dienlich sind.	
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen	§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend)	 (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital ist voll eingezahlt. 	(1) Ergänzung
 (2) Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind: a) Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.900,00 € und einem Geschäftsanteil von 500,00 € b) Die Landeshauptstadt Hannover mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 € c) die Stadt Braunschweig mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 € d) die Stadt Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 € e) die Stadt Göttingen mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 € f) Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 € g) Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 € h) das Land Niedersachsen mit einem Geschäftsanteil von 1.900,00 € 	 (2) Gesellschafter mit folgenden Geschäftsanteilen sind: a) Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.900,00 € und einem Geschäftsanteil von 500,00 €; b) die Landeshauptstadt Hannover mit einem Geschäftsanteil von 1.300,00 €; c) die Stadt Braunschweig mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €; d) die Stadt Wolfsburg mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €; e) die Stadt Göttingen mit einem Geschäftsanteil von 1.300 €; f) Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750,00 €; g) Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V. mit einem Geschäftsanteil von 5.750 €; h) das Land Niedersachsen mit einem Geschäftsanteil von 1.900 € 	

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
(3) Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist im Kooperationsvertrag der Gesellschafter geregelt. Der Kooperationsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.	(Cultig Zuill 01.01.2022)	Abs. (3): Siehe neuen Paragraf 4 zur Finanzierung der Gesellschaft
	§ 4 Finanzierung der Gesellschaft	Neuer Paragraf
	 (1) Die Gesellschafter leisten einen jährlichen Beitrag gemäß Finanzierungsvereinbarung. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Geschäftsführung, Förder- und Drittmittel zur Erreichung des Gesellschaftszweckes zu akquirieren. (2) Kündigt ein Gesellschafter gem. § 18 dieses Vertrages sind die gegebenenfalls seinen Gesellschaftsanteil erwerbenden Gesellschafter dazu verpflichtet, seinen jährlichen Gesellschaftsbeitrag zu leisten. (3) Überträgt ein kündigender Gesellschafter gem. § 18 dieses Vertrags seinen Gesellschaftsanteil an einen Dritten, so ist dieser zur Leistung des bisherigen Gesellschafterbeitrags an die Gesellschaft verpflichtet. (4) Ein kündigender Gesellschafter hat weder im Fall einer ordentlichen noch im Fall einer außerordentlichen Kündigung das Recht, seinen Gesellschafterbeitrag zurückzufordern. 	
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	Keine Änderungen
(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 5 Organe der Gesellschaft	§ 6 Organe der Gesellschaft	
Organe der Gesellschaft sind:	Organe der Gesellschaft sind:	
1. Gesellschafterversammlung	1. Gesellschafterversammlung,	
2. Geschäftsführung	2. Geschäftsführer-/in nachfolgend Geschäftsführung genannt,	

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018) 3. Aufsichtsrat	(Gültig zum 01.01.2022) 3. Aufsichtsrat,	
Parlamentarischer Beirat	Gesellschafterausschuss.	Gestrichen: Parlamentarischer Beirat Neu: Gesellschafterausschuss
 § 6 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 GmbHG. 	 § 7 Gesellschafterversammlung (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. (2) Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 Abs. 1, 3 und 4 GmbHG. 	Grundsätzliche Überarbeitung; Konkretisierung von Regelungen; Ergänzung von Regelungs- erfordernissen durch Anpassung an Mustergesellschaftsverträge der Gesellschafter Stimmrecht zuvor in Abs. (1) jetzt in Abs. (2) aufgenommen: § 47 Abs. 2 GmbHG nichtzutreffend.
(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter es gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen.	(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich spätestens bis zum Ende des 8. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Gesellschafterversammlungen sind von der Geschäftsführung nach Maßgabe des § 49 Abs. 2 GmbHG außer in den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auch durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n oder einen Gesellschafter und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Die Kosten der Gesellschafterversammlungen trägt die Gesellschaft.	

0 11 1 2	A II 1 6	Anlage 1 zu DS
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018) (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin oder in dessen/deren Auftrag von der Geschäftsführung mittels Briefs oder mittels elektronischer Datenübermittlung sowie zeitgleich mittels Postweg unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der Vorlagen mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist, die mindestens eine Woche beträgt, eingeladen werden.	(Gültig zum 01.01.2022) (4) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung sowie der Beschlussvorschläge nebst Erläuterungen durch Brief oder elektronisch in Textform nach § 126b BGB von der Geschäftsführung einberufen. Mitteilungen über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung bei den Gesellschaftern eingegangen sein.	Anpassung der Gremienstruktur
 (4) Die Gesellschafter werden ab Übernahme ihres Geschäftsanteils gemäß § 3 Abs. 2 in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten: a) der Verein Kommunen: durch 10 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: durch 2 Vertreter/innen c) die Stadt Braunschweig: durch 2 Vertreter/innen d) die Stadt Göttingen: durch 2 Vertreter/innen e) die Stadt Wolfsburg: durch 2 Vertreter/innen f) der Verein Wirtschaft: durch 9 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft: durch 9 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: durch 6 Vertreter/innen Die Vertretungsberechtigung eines jeden Vertreters bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter (§ 6 Abs. 5) vor Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung vorzulegen. Das Stimmrecht der vertretenen Gesellschafter kann von den jeweiligen Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden und besteht in seinem Umfang unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschafter. 	 (5) Die Gesellschafter haben in der Gesellschafterversammlung jeweils eine Stimme, welche grundsätzlich durch von den jeweiligen Gesellschaftern benannte Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen abgegeben wird: a) der Verein Kommunen, b) die Stadt Hannover, c) die Stadt Braunschweig, d) die Stadt Göttingen, e) die Stadt Wolfsburg, f) der Verein Wirtschaft, g) der Verein Wissenschaft, h) das Land Niedersachsen. 	Zu Abs. (5): Verschlankung des Gremiums und entsprechende Anpassungen im Stimmrecht vorgenommen
(5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein	(6) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann	

Γ	Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
	(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	
	Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden. (6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.	durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden. (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.	Zu (7): Mitglieder des Aufsichtsrats gestrichen
	(7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird in der Form gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrages mit einer Frist von mindestens vier Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Inder Einberufung ist darauf hinzuweisen. Ein Gesellschafter gilt als anwesend, wenn mindestens einer seiner Vertreter gemäß oben (Absatz 4 dieser Vorschrift) an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	 (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschaftervertreter/innen in der Sitzung physisch, telefonisch oder mittels Videokonferenz vertreten sind bzw. sich in dieser vertreten lassen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Gesellschafterversammlung bei Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe der Anzahl der Gesellschaftervertreter/innen beschlussfähig ist. Hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen. (9) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen, Telefon- oder Videokonferenzen sowie Mischformen daraus. Für den Fall, dass ein Beschlussgegenstand beurkundungsbedürftig ist, wird eine Präsenzsitzung durchgeführt. Wenn die Sitzung nicht als Präsenzsitzung stattfindet, ist sicherzustellen, dass die Bild- und / oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung erfolgt und die Stimmrechtsausübung aller Gesellschafter über elektronische Kommunikation möglich ist. (10) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas Abweichendes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 	(9) Neu (10) Neu

Anlage 1 zu DS		
Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	
 (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren d) Auflösung der Gesellschaft e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG (Umwandlungsgesetz) f) Wahl des Abschlussprüfers 	 (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte: a) Änderung des Gesellschaftsvertrages; b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil; c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren; d) Auflösung der Gesellschaft; e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 UmwG (Umwandlungsgesetz); f) Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers; 	
 g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 dieses Vertrages h) Feststellung des Jahresergebnisses und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses 	g) Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichts und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses oder Bilanzgewinns;	zuvor Abs. (1) g "Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung" wird auf den Aufsichtsrat übertragen, so dass eine Sitzung pro Jahr ausreichend ist.
 i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder j) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbände k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an Mitgesellschafter l) Aufnahme anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat m) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. AktG n) Gründung neuer Unternehmen 	 h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder; i) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbände; j) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen an Mitgesellschafter; k) Aufnahme anderer als der in § 3 Abs. 2 genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat; l) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. AktG; m) Gründung neuer Unternehmen; n) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. 	n) neu

		Anlage 1 zu DS
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	
 (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorsieht. Jeweils 1 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden. (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (e-Mail). 	 (2) Gesellschafterbeschlüsse können nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG auch schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege ohne Sitzung gefasst werden, wobei die/der Aufsichtsratsvorsitzende über die Beschlüsse von der Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist. Die Information hat unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu erfolgen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Gesellschaftern unverzüglich in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege mitzuteilen. (3) Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden. (4) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen. (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht gerichtliche oder notarielle Beurkundung erfolgen muss, innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Die Kopien der Niederschriften sind in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege an die Gesellschafter zu versenden. (6) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb eines Monats nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung. 	Zuvor Abs. (2), jetzt in § 8 Abs. (10) aufgenommen und angepasst. Bindung des Stimmrechts an Geschäftsanteile nicht passend. Grundsätzliche Überarbeitung ab Abs. (2); Konkretisierung von Regelungen; Ergänzung von Regelungs-erfordernissen durch Anpassung an Mustergesellschaftsverträge der Gesellschafter;
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	Grundsätzliche Überarbeitung: Abkehr
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.	(1) Die Gesellschaft wird durch eine/n Geschäftsführer/in vertreten. Die Geschäftsführer/in wird vom Aufsichtsrat berufen oder abberufen.	vom Prinzip der Personalgestellung. Anstellung von einer/m Geschäftsführer/in in der GmbH

Anlage 1 zu DS Gesellschaftsvertrag Gesellschaftsvertrag Erläuterung (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018) (Gültig zum 01.01.2022) Konkretisierungen und Ergänzungen (2) Sind mehrere Geschäftsführer/ Geschäftsführerinnen bestellt. gemäß Musterverträge der (2)Bei Verhinderung der Geschäftsführung wird die so wird die Gesellschaft durch zwei Gesellschaft durch eine durch Prokura ermächtigte Gesellschafter Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder Person vertreten. durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Prokura kann als Einzelprokura erteilt werden. Es ist ein Das Vieraugenprinzip wird durch das Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin interne Zeichnungsrecht der Vieraugenprinzip innerhalb der Gesellschaft vertreten. Gesellschaft umgesetzt. sicherzustellen. Der/die Geschäftsführer/in ist verpflichtet, die Geschäfte (3) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Kaufmanns in Übereinstimmung mit dem Gesetz. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen Er kann ferner einen/eine Sprecher/in der Geschäftsführung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ernennen. zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere (4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt bestimmte Informationen zu erteilen sind. der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher (5)Die Anstellung erfolgt im Fall der Erstbestellung in der insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Regel auf drei Jahre. Wiederholte Anstellungen mit einer Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Dauer von jeweils fünf Jahren sind zulässig. Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach Der Geschäftsführung gegenüber vertritt die/der (6)bestimmte Informationen zu erteilen sind. Vorsitzende des Aufsichtsrats die Gesellschaft und im Fall ihrer/seiner Verhinderung die Vertreterin bzw. der Vertreter. Eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss allgemein oder für den Einzelfall ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Vorstehende Regelungen nach § 9 gelten im Fall der Liquidation auch für die Liquidatoren. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG, falls in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes festgelegt ist regelmäßig und mindestens zu den Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich über den Gang der Geschäfte,

insbesondere den Umsatz, die Lage der Gesellschaft und künftige Erwartungen. Bei wichtigem Anlass hat die

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	Litauterung
(aktuen notarien beglaubigt vom 23.00.2010)	Geschäftsführung die/den Aufsichtsratsvorsitzende/n, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertretung unverzüglich schriftlich oder mündlich zu unterrichten. Die Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern in Textform nach § 126b BGB auf elektronischem Wege zu übermitteln.	
	(10) Der/die Geschäftsführer/in kann vom Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder	
	 jederzeit abberufen werden, 	
	 vorläufig aus wichtigem Grund seines/ihres Amtes enthoben werden. 	
	Die Fortführung der Geschäfte hat der Aufsichtsrat sicherzustellen und die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu informieren.	
§ 9 Aufsichtsrat	§ 10 Aufsichtsrat	Grundsätzliche Überarbeitung;
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 18 Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat gilt nicht die Vorschrift gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG. §§ 111, 394, 395 AktG sind entsprechend anzuwenden.	 (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 18 Mitgliedern besteht. (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern entsprechend dem folgenden Verhältnis entsandt: 	Konkretisierung von Regelungen; Ergänzung von Regelungs- erfordernissen durch Anpassung an Mustergesellschaftsverträge der Gesellschafter.
In den Aufsichtsrat entsenden:		Zuvor (1): - Hinweis zu "§ 52 Abs. 1 GmbHG"
a) der Verein Kommunen: 4 Vertreter/innen b) die Stadt Hannover: 1 Vertreter/in c) die Stadt Braunschweig: 1 Vertreter/in d) die Stadt Göttingen: 1 Vertreter/in e) die Stadt Wolfsburg: 1 Vertreter/in f) der Verein Wirtschaft: 4 Vertreter/innen g) der Verein Wissenschaft: 4 Vertreter/innen h) das Land Niedersachsen: 1 Vertreter/in	a) der Verein Kommunen: b) die Stadt Hannover: c) die Stadt Braunschweig: d) die Stadt Göttingen: e) die Stadt Wolfsburg: 1 Vertreter/in, 1 Vertreter/in, 4 Vertreter/in, 4 Vertreter/in, 4 Vertreter/in, 5 der Verein Wirtschaft: 6 der Verein Wissenschaft: 7 das Land Niedersachsen: 4 Vertreter/innen, 5 der Verein Wissenschaft: 7 der Verein Wissenschaft: 8 der Verein Wissenschaft: 9 der Verein Wissenschaft: 9 der Vertreter/innen, 1 Vertreter/in.	und "§ 394 Aktiengesetz" jetzt in § 11 Abs. (1) aufgenommen und konkretisiert/ergänzt. - Zusammensetzung Aufsichtsrat in Abs. 6 geregelt Abs. (2) zuvor in Abs. (1) geregelt Regelung zur Entbindung der
	Ein/e Vertreter/in im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und	Schweigeplicht aus zuvor Abs. (1) sind

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	Litauterung
(aktueli liotaileli beglaubigt voili 25.00.2010)	Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg-	jetzt in § 11 Aufgaben des Aufsichtsrats
	Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die	Abs. (1) geregelt
	Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von drei	Abs. (1) geregen
	Jahren, wobei § 10 Abs. 4 dieses Vertrages hiervon	
	unberührt bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein	
	gemeinsamer Vorschlag der Präsidenten/innen dieser	
	Industrie- und Handelskammern gegenüber der	
	Geschäftsführung der Gesellschaft voraus.	
Die Stadt Hannover und die Stadt Braunschweig entsenden	(3) Die Gesellschafterstädte entsenden jeweils ihre/n	
jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in). Solange ein oben	Oberbürgermeister/in. Jeder Gesellschafter kann den/die	
genannter Entsendungsberechtigter noch nicht	von ihm entsandte/n Vertreter/in ohne Angabe von	
Gesellschafter ist, werden die ihm zufallenden	Gründen jederzeit abberufen und durch eine andere	
Entsendungsrechte vom Verein Kommunen gemäß einer	Person ersetzen.	
zwischen ihm und dem Verein Kommunen zu fassenden	(4) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit	
Vereinbarung bzw. gemäß des vorstehenden Satzes	seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der	
wahrgenommen.	Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von	
3. 3.	einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein	
Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung	Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch	
gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der	mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B.	
entsendende Gesellschafter kann die Entsendung eines	Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses,	
Aufsichtsratsmitgliedes durch schriftliche Erklärung	Eintritt in den Ruhestand etc.) oder - im Fall der Kopplung	
gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit	seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode - mit Ablauf	
widerrufen und ein neues Mitglied in das Gremium	der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen,	
entsenden.	nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden	
	Aufsichtsratsmitglieds.	
Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und	Scheidet ein entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates	
Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Soweit	vorzeitig aus, so entsendet der jeweilige	
rechtlich zulässig hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied	Entsendungsberechtigte eine/n Nachfolger/in für den Rest	
kommunalrechtliche Weisungen zu beachten, soweit dem	der Amtszeit der/des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt,	
nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.	wenn ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied das ihm	
D: V : K	angetragene Mandat ablehnt.	
Die vom Verein Kommunen und den Städten Hannover,	(5) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im	
Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg entsandten	Wechsel durch den Oberbürgermeister/ die	
Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der	Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den	
Berichte, die sie gemäß § 138 Abs. 4 NKomVG zu erstatten	Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt	
haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.	Braunschweig wahrgenommen. Der Aufsichtsrat wählt aus	
	dem Kreis der Mitglieder für den gleichen Zeitraum eine/n	

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Anlage 1 zu DS Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	Enauterung
Ein Vertreter im Aufsichtsrat wird vorgesehen für die in dem	stellvertretende/n Vorsitzende/n. Gewählt ist, wer die	
Raum der Metropolregion agierenden Industrie- und	meisten Stimmen auf sich vereint.	
Handelskammern (Hannover, Braunschweig, Lüneburg-	(6) Es finden jährlich mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen	
Wolfsburg). Die Bestellung erfolgt durch die	statt.	
Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum von drei	(7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er	
Jahren, wobei § 9 Abs. 3 dieses Vertrages hiervon	ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte seiner	
unberührt bleibt. Dem Wahlvorschlag geht ein gemeinsamer	Mitglieder anwesend sind oder per Videoübertragung oder	
Vorschlag der Präsidenten dieser Industrie- und	Telefon teilnehmen, darunter die/der	
Handelskammern gegenüber den Geschäftsführern der	Aufsichtsratsvorsitzende oder die Stellvertretung.	
Gesellschaft voraus.	(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in	
Gesenschaft volaus.	Sitzungen gefasst. Dazu zählen Präsenzsitzungen sowie	
(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die	Telefon- oder Videokonferenzen bzw. Mischformen daraus.	
Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst	(9) Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und	
seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen	Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht	
Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme	teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied	
des Aufsichtsratsvorsitzenden/der	durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrats	
Aufsichtsratsvorsitzenden.	einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.	
Aufsichisfalsvorsitzerfüert.	(10) Jeweils ein/e Mitarbeiter/in des	
(3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner	Beteiligungsmanagements der Gesellschafter/innen kann	
Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung.	als sachverständiger Gast an den Aufsichtsratssitzungen	
Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen	teilnehmen. Ein/e weitere/r Vertreter/in der Verwaltung	
Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten	der Gesellschafter/innen kann an den Sitzungen des	
Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust	Aufsichtsrates zu Informationszwecken widerruflich	
dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust,	teilnehmen.	
Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den	(11) Der Aufsichtsrat beschließt in den ihm nach diesem	
Ruhestand etc.) oder – im Fall der Kopplung seiner Amtszeit	Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.	
an die Kommunalwahlperiode – mit Ablauf der jeweiligen	Gesellschaftsvertrag zugewieserien Aufgaben.	
Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor		
Entsendung eines ihn/sie ersetzenden		
Aufsichtsratsmitglieds.		
, tarolonio atomitymous.		
(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und		Zuvor Abs. (4), (5), (6), (7) und (8) sind
beschließt über:		jetzt in § 11 "Aufgaben des
		Aufsichtsrats" geregelt.
a) die Bestellung von Geschäftsführern/innen, den		
Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung		
und Beendigung von Dienstverträgen (einschl.		

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	Litationalig
Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen sowie	(Outing Zuill OfficialZozz)	
deren Entlastung.		
b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die		
Geschäftsführung.		
c) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren.		
d) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der		
Unternehmensstrategie (Ziele, Planung).		
e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführung und Prokuristen/Prokuristin der		
Gesellschaft.		
f) Die Entgegennahme des von der Geschäftsführung		
aufgestellten Wirtschaftsplans und der fünfjährigen		
Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 dieses		
Vertrages sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung		
für die Gesellschafterversammlung.		
rui die Gesellscharterversammung.		
(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:		
(b) Del vomongen Zasammang des Adisionistate bedamen.		
Soweit vom genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 7 Abs. 1		
lit. g) dieses Vertrages abgewichen wird oder eine		
Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist:		
a) die Gründung neuer Unternehmen.		
b) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie		
Beendigung von Verträgen über Leistungen und		
Lieferungen		
c) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von		
mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die		
Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen.		
d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von		
Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.		
Im Übrigen bedürfen folgende Maßnahmen der vorherigen		
Zustimmung des Aufsichtsrats:		
e) Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder		
mit den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften;		

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	Enauterung
f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen von besonderer Bedeutung oder mit einem Streitwert (Streitinteresse) von mehr als 50.000 €; g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.	(Outing Zum 01.01.2022)	
(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 9 Abs. 4 lit. b) erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen festlegt und diese nicht überschritten werden.		
(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.		
(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.		
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrats		Paragraf gestrichen, jetzt in §10 Abs. (8)
(1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen.		geregelt gestilchen, jetzt in § 10 Abs. (b)
(2) Die Amtszeit endet jeweils automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Amtszeit des/der Vorsitzenden um maximal ein halbes Jahr verlängern bzw. den Wechsel um ein halbes Jahr vorverlegen.		
(3) Es beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Hannover.		
(4) Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover oder der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.		

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
(aktuen notarien begiaubigt vom 25.06.2016)	§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats	Neuer Paragraf, zuvor in § 9 Abs. (1), (4), (5), (6), (7), and (8) geregelt
	 (1) Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und diesem Gesellschaftsvertrag. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden in dem in § 52 GmbHG geregelten Umfang entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind. (2) Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind: a) die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und dessen/deren Abberufung; b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin; c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung; d) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren; e) Entscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie 	(4), (5), (6), (7) und (8) geregelt. Anpassungen in den Aufgaben gemäß Musterverträge der Gesellschafter
	(Ziele, Planung); f) Empfehlungen über Art und Umfang der Finanzierungshilfen aus dem Förderfonds des Landes zur Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg;	
	 g) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 13 dieses Vertrages; h) die Abgabe einer Beschlussempfehlung zum von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht an die Gesellschafterversammlung; i) die Abgabe einer Beschlussempfehlung zur Wahl des 	zu (g): Die Genehmigung des Wirtschaftsplans ist von der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat übertragen.
	Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin an die Gesellschafterversammlung; j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen den/die Geschäftsführer/in und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft, k) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung	

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen: a) Soweit vom genehmigten Wirtschaftsplan gemäß § 13 Abs. 1 dieses Vertrages abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht ausdrücklich im Wirtschaftsplan beschrieben ist; b) der Erwerb und die Gründung neuer Unternehmen, der Abschluss, die Aufhebung und wesentliche Änderung von Unternehmensverträgen, die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete, die strategische Unternehmensplanung sowie sämtliche Änderungen in der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. c) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. d) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. e) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und jegliche auf derartige Maßnahmen gerichtete Verpflichtungsgeschäfte, sofern eine vom Aufsichtsrat bzw. in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgesetzte Grenze überschritten wird. f) der Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften und wesentliche Geschäfte der Gesellschaft mit Mitgliedern der Geschäftsführung sowie diesen persönlich nahe stehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den	Abs. (3) angepasst gemäß Musterverträge der Gesellschafter

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	
	g) Übernahme von Pensionsverpflichtungen und	
	Versorgungszusagen sowie die Abfindungen bei	
	Dienstbeendigung, sofern diese drei	
	Bruttomonatsgehälter übersteigen, und der Abschluss,	
	die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen	
	(einschl. Versorgungszusagen) mit	
	Geschäftsführern/innen,	
	h) Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung	
	sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen,	
	insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für	
	regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form	
	von Versicherungsabschlüssen, außerordentliche	
	Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft,	
	Gratifikationen, außerdem die Festlegung von	
	Richtlinien für die Gewährung von Reise- und	
	Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und	
	für die Benutzung von Kraftfahrzeugen	
	i) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer	
	Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen sowie der	
	Erlass von Forderungen, sofern der durch Vergleich	
	gewährte Nachlass oder der Nennwert erlassener	
	Forderungen einen vom Aufsichtsrat bzw. in der	
	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	
	festzulegenden Betrag übersteigt;	
	j) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb	
	hinausgehen oder bei denen sich der Aufsichtsrat im	
	Einzelfall die Zustimmung ausdrücklich vorbehalten	
	hat.	
	(4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist entbehrlich, wenn	
	eine gemäß § 11 Abs. 2 c) dieses Vertrages erlassene	
	Geschäftsordnung für die Geschäftsführung	
	Wertgrenzen/ Zeitdauer festlegt und diese nicht	
	überschritten werden.	
	(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch	
	auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.	
	(6) Klagen gegen Beschlüsse des Aufsichtsrates können nur	
	innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der	

		Alliage i zu DS
Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden. (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	
	§ 12 Gesellschafterausschuss (1) Der Gesellschafterausschuss berät die/den Geschäftsführer/in und den Aufsichtsrat zur strategischen Ausrichtung und operativen Umsetzung, insbesondere im Hinblick auf a) die Erarbeitung und Fortschreibung des Arbeitsprogrammes für die Metropolregion GmbH, b) die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die fünfjährige Finanzplanung, c) die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen. Der Gesellschafterausschuss nimmt in Bezug auf die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm "Stärkung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg" des Landes nach förderrechtlicher Prüfung durch die Bewilligungsstelle eine Bewertung der Förderanträge vor und spricht eine Empfehlung an den Aufsichtsrat aus. (2) Dem Gesellschafterausschuss gehören stimmberechtigt an: a) je ein/e Vertreter/in der Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg, b) je zwei Vertreter/innen der Vereine "Wirtschaft in der Metropolregion e. V.", "Kommunen in der Metropolregion e. V.", "Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion e. V." welche je Verein ein gemeinsames Stimmrecht ausüben, c) ein/e Vertreter/in des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	Neuer Paragraf. Gesellschafterausschuss neu eingerichtet.

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
	Die Gesellschafter teilen ihre Vertreter/in (und ggf. eine/n Abwesenheitsvertreter/in) der Gesellschaft schriftlich mit. (3) Der Vorsitz des Gesellschafterausschusses korrespondiert mit der jeweiligen Institution des/r Vorsitzenden im Aufsichtsrat. (4) Der/die Geschäftsführer/in der Metropolregion GmbH sowie ein Vertreter/eine Vertreterin der Bewilligungsstelle (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Arl LW)) nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Vertreter/innen weiterer Ministerien oder Städte nehmen, sofern ihre fachlichen Belange betroffen sind, als Gäste teil. Weiterhin gibt es ein Teilnahmerecht von Vertreter/innen der Beteiligungsmanagements der Gesellschafterstädte. Über die Teilnahme weiterer Gäste und Sachverständige entscheidet der Gesellschafterausschuss durch Beschluss. (5) Der Gesellschafterausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. (6) Der Gesellschafterausschuss tritt in der Regel dreimal jährlich zu Sitzungen zusammen. (7) Beschlüsse des Gesellschafterausschusses kommen mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas Anderes bestimmt ist. (8) Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.	
§ 11 Parlamentarischer Beirat (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Parlamentarischen Beirat mit bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im		Paragraf gestrichen

Cocolloghaftavartrag	Capallaghaffarrantnan	Anlage 1 zu DS
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018) Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse im Niedersächsischen Landtag widerspiegeln.	(Gültig zum 01.01.2022)	
(2) Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein.		
(3) Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender sowie jedes andere Aufsichtsratsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teilzunehmen.		
(4) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.		
§ 12 Wirtschaftsplan	§ 13 Wirtschaftsplan, Ergebnis –und Finanzplanung	
(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen.	(1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen.	
(2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9, Abs. 4 lit. f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.	(2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat vorzulegen, § 11 Abs. 2 g). Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung durch den Aufsichtsrat rechtzeitig vorzulegen.	Anpassungen zu Gunsten des Aufsichtsrats (siehe oben)
(3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9 Abs. 4 lit. f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.	(3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen, § 11 Abs. 2 g). Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.	Anpassungen zu Gunsten des Aufsichtsrats (siehe oben)

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	
§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden.	§ 14 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen (§ 264 HGB) und unverzüglich dem/der gewählten Abschlussprüfer/in zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist spätestens bis zum Ende des achten Monatsnach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Gesellschafterversammlung festzustellen und der Lagebericht zu genehmigen; die Empfehlungen des Aufsichtsrats sind einzubeziehen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur	Ergänzungen in Abs. (1)
 (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 136 Abs. 1 NKomVG). (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen 	ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden. (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§§ 108, 136 Abs. 1 NKomVG). (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen	Ergänzungen in Abs. (3)
bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.	bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist. (5) Im Jahresabschluss werden die Gesamtvergütungen jedes Mitglieds der Geschäftsführung vorbehaltlich ihrer Zustimmung individualisiert und aufgegliedert nach den einzelnen Bestandteilen ausgewiesen.	Abs. (5) neu
§ 14 Prüfung Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die	§ 15 Prüfungsrechte Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große	Anpassungen gemäß Musterverträge der Gesellschafter

		Anlage 1 zu DS
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	(Gültig zum 01.01.2022)	
Vorschriften der §§ 316 ff. HGB für große Kapitalgesellschaften	Kapitalgesellschaften anzuwenden.	
anzuwenden.	Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die	
	Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1	
Den kommunalen Gesellschaftern müssen zur Aufstellung eines	des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG)) zu prüfen und der	
konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4 und Abs.	Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen.	
6 NKomVG und § 129 NKomVG alle erforderlichen Unterlagen	Den kommunalen Gesellschaftern müssen zur Aufstellung	
und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden,	eines konsolidierten Gesamtabschlusses nach § 128 Abs. 4	
dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von neun	und Abs. 6 NKomVG und § 129 NKomVG alle erforderlichen	
Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden	Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig	
kann.	vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss	
	innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres	
	aufgestellt werden kann.	
Dan Nieden is de sie de la colonia de sou de la colonia de	Don Niedow ish eisek alle adamach as and that it's Defending	
Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse	Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Befugnisse	
des § 54 HGrG.	des § 54 HGrG.	
Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen	Den für die kommunalen Gesellschafter zuständigen	
Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG	Rechnungsprüfungsämtern werden die in § 54 HGrG	
vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.	
voi gesementan Berugimese emigeraami.	vergesenenen Beraginess einigeraama	
§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile	§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile	
Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon sind	Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon,	Anpassungen gemäß Musterverträge
nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die	insbesondere die Übernahme, Abtretung, Verpfändung,	der Gesellschafter
Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen,	Teilung oder Vereinigung von Geschäftsanteilen und die	doi Godonicoriantor
einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der	Einräumung von Unterbeteiligungen, sind nur mit schriftlicher	
Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein	Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf	
Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an	nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig	
Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem	zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der	
Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von	Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei	
Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 Abs. 2	kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an	
genannten Körperschaften.	Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem	
	Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von	
	Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 Abs. 2	
	dieses Vertrages genannten Körperschaften.	

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
 (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018) §16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn: a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird; b) er eine eidesstattliche Versicherung nach §§802c, 807 ZPO abgibt; c) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in besonders schwerem Maße verletzt. (2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mit stimmen. Der Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist. 	 (Gültig zum 01.01.2022) § 17 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn: a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird; b) er eine Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 807 ZPO abgibt; c) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in besonders schwerem Maße verletzt. (2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit dreiviertel der Stimmen. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mitstimmen. Der Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters. (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist. (4) Für die Bemessung der Abfindung des ausgeschiedenen Gesellschafters gilt § 20 des Gesellschaftsvertrages. 	Anpassungen gemäß Musterverträge der Gesellschafter
§17 Kündigung der Gesellschaft	§ 18 Kündigung der Gesellschaft	
(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.	(1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres eines jeweils fünfjährigen Zyklus, frühestens zum 31.12.2026 gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.	Anpassung der Kündigungsfrist gemäß Regelung in der Finanzierungsvereinbarung

Synopse Gesellschaftsvertrag Met

§ 18 Auflösung der Gesellschaft

Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Anlage 1 zu DS Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen fordern nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.	(Gültig zum 01.01.2022) (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin fordert nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafte die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seiner Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.	
 Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 19 dieses Vertrages. 	(3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 20 dieses Vertrages.	
18 Auflösung der Gesellschaft	§ 19 Auflösung der Gesellschaft	
) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.	(1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht	Zu (1): Konkretisierung vorgenommen.

beschließt.

die Gesellschafterversammlung etwas Anderes

		Aniage i zu DS
Gesellschaftsvertrag	Gesellschaftsvertrag	Erläuterung
(aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018) (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.	(Gültig zum 01.01.2022) (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.	
(3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.	(3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbHG) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen	
§ 19 Abfindung	§ 20 Abfindung	
(1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.	(1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.	
(2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der handelsrechtliche Bilanzwert (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, welcher dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz.	(2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der Nominalbetrag des betreffenden Geschäftsanteils.	Anpassungen in Abs. (2)
§ 20 Veröffentlichung	§ 21 Veröffentlichung	
Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.	Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.	Konkretisierung gemäß Musterverträge der Gesellschafter

Gesellschaftsvertrag (aktuell notariell beglaubigt vom 25.06.2018)	Gesellschaftsvertrag (Gültig zum 01.01.2022)	Erläuterung
 § 21 Salvatorische Klausel (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen. (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. 	 § 22 Salvatorische Klausel (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen. (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. 	Keine Änderungen
	§ 23 Schriftform Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.	Neuer Paragraf gemäß Musterverträge der Gesellschafter
	§ 24 Gerichtsstand Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hannover.	Neuer Paragraf gemäß Musterverträge der Gesellschafter
	§ 25 Richtlinien zur Compliance Richtlinien zur Compliance für die Gesellschafter der Metropolregion sind in einer gesonderten Richtlinie verfasst.	Neuer Paragraf gemäß Musterverträge der Gesellschafter